

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. März

1975

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	13	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Hugsweier in Evang. Kirchengemeinde Lahr-Hugsweier	18
Durchführungsbestimmungen		Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Tiengen in Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen	18
zur Visitation der Gemeinden in Vollzugsanstalten mit hauptamtlichen Seelsorgern in der Evang. Landeskirche in Baden	15	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Ziegelhausen sowie Namensgebung für die Kirche	18
Richtlinien		Bezirksbeauftragte für ökumenische Fragen	18
für die Gewährung von Darlehen an Bedienstete der Evang. Landeskirche in Baden	16	Schwerbehindertengesetz (SchwbG) i. d. F. v. 29. 4. 1974	18
Bekanntmachungen:		Sicherheitsgurte in kirchlich genutzten Kraftfahrzeugen	20
Apriltagung 1975 der Landessynode	18	Namensgebung für die Kirche in Mannheim-Rheinau (Sporwörthsiedlung)	20
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Diedelsheim in Evang. Kirchengemeinde Bretten-Diedelsheim	18		
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Forchheim in Evang. Kirchengemeinde Rheinstetten	18		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Claus Erb in Karlsruhe-Durlach (Lutherpfarre) zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Gerhard Stöcklin in Radolfzell zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Heinrich Ascheberg in Wittlingen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Max Fritz in Malsburg zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Johannes Wolf, z. Z. beurlaubt zum Dienst als Leiter des Hauses „Beth El“ in Shavei-Zion (Israel), zum Pfarrer in Tannenkirch, Pfarrer Günter Zanner in Malsch (Landkreis Karlsruhe) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Wolfgang Kannegießer in Karlsruhe (Max-Planck-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Dr. theol. Rudolf Mack, z. Z. abgeordnet zum Dienst in der Weltmission als theologischer Lehrer in Ghana, zum Dozenten am Evang. Oberseminar in Freiburg als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikar Dr. theol. Hans-Dieter Matzmüller in Baden-Baden als Pfarrer der Landeskirche zum Dienst als Fachbereichsleiter des Fachbereichs Hörfunk und Fernsehen beim Gemeinschaftswerk der Evang. Publizistik e. V. in Frankfurt.

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Roland Mahlke in Mudau zur Übernahme eines Pfarrdienstes in der Transvaalkirche in Südafrika.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

die Pfarrer Hans Ade in Hüffenhardt, Heinrich Ascheberg in Wittlingen, Max Fritz in Malsburg, Hermann Schwarz in Hesselhurst, Herbert Wicke in Gernsbach-Staufenberg (Pauluspfarre) und Günter Zanner in Malsch bei Karlsruhe.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Hans Ade in Hüffenhardt zum Pfarrer daselbst (Freiherrlich Gemmingen-Guttenberg'sches Patronat).

Versetzt:

Pfarrer Eugen Haas in Heidelberg-Rohrbach nach Karlsruhe-Oberreut (Versöhnungsgemeinde) zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrdiakon Hugo Wickersheim in Weil a. Rh. nach Feuerbach zur Versetzung des Pfarrdienstes in Feuerbach und Riedlingen.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Wilhelm Bär in Broggingen auf 1. 7. 1975, Pfarrer Hermann John in Mannheim-Seckenheim (Erlöserkirche) auf 1. 10. 1975, Pfarrer Ernst Ludwig in Bischoffingen auf 1. 7. 1975, Dekan Pfarrer Helmut Schwarzel in Ispringen auf 1. 11. 1975.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 46 LBG:

Religionslehrer Werner Haupt in Lahr (Gewerbeschule) auf 1. 8. 1975.

Entlassen auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrvikar Alfred Schlobat in Karlsruhe (Otto-Hahn-Gymnasium) zum Übertritt in den Dienst der Evang.-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Entschließungen des Bad.-Württ. Kultusministeriums**Ernannt:**

Studienrat Pfarrer Albrecht Lohrbächer in Schwetzingen (Hebel-Gymnasium) zum Oberstudienrat, Religionslehrer Pfarrer Hartmut Greiling in Pforzheim (Hebel-Gymnasium) zum Studienrat.

Entschließung des Oberschulamts Karlsruhe**Ernannt:**

Religionslehrer Pfarrer Rüdiger-Klaus Böhm in Karlsruhe (Otto-Hahn-Gymnasium) zum Studienassessor.

Gestorben:

Angestellter i. R. Karl Ehrle, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 7. 2. 1975, Pfarrer i. R. Eduard Schmidt, zuletzt in Ruit, am 5. 2. 1975.

Ausschreibung von Pfarrstellen**a) Erstmalige Ausschreibung**

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Bischoffingen, Kirchenbezirk Freiburg

Bischoffingen ist ein Winzerdorf (Stadtteil der neuen Stadt Oberrotweil) mit ca. 650 Gemeindegliedern. Mit dem Dienst in Bischoffingen ist bis auf weiteres die Erteilung eines zusätzlichen Deputats Religionsunterricht an Schulen in Breisach verbunden.

In der Gemeinde besteht eine lebhafte diakonische Arbeit (Krankenstation, Kindergarten). Kooperation mit umliegenden Kirchengemeinden (Aufgabenteilung) wäre wünschenswert.

Weiterführende Schulen befinden sich in Breisach (Entfernung ca. 12 km). Es bestehen gute Verbindungen für Schulen.

Das Pfarrhaus wird gründlich renoviert.

Mannheim-Seckenheim, Kirchenbezirk Mannheim

Die Pfarrgemeinde der Erlöserkirche hat 2 Predigtstellen — Nebenstelle Suebenheim —. Es bestehen 3 Kindergärten und ein sich neu konstituierender Gemeindeverein mit Krankenpflegestation.

Das Pfarrhaus, im Jahre 1955 erbaut, ruhig gelegen mit 2 Dienst- und 7 Wohnräumen, wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Karlsruhe, Gottesauerpfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **30. April 1975** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **16. April 1975** abends

beim Evang. Oberkirchenrat bzw. der Patronats-herrschaft eingegangen sein.

Durchführungsbestimmungen

zur Visitation der Gemeinden in Vollzugsanstalten mit hauptamtlichen Seelsorgern in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 12. November 1974

Gemäß §§ 17 und 28 Absatz 3 der Visitationsordnung (kirchl. Gesetz vom 27. 10. 1967, VBl. S. 81) i. V. m. §§ 3 und 12 der Allgemeinen Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg vom 5. 7. 1972 (VBl. S. 88) werden die folgenden Durchführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Die Anstaltsgemeinden in den Vollzugsanstalten werden unbeschadet des Visitationsrechts des Landesbischofs und der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats in der Regel von dem damit beauftragten Dekan im Strafvollzugsdienst visitiert.

§ 2

Der Dekan im Strafvollzugsdienst schlägt dem Evang. Oberkirchenrat für die Visitation der Anstaltsgemeinden in den Strafvollzugsanstalten innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden einen Terminplan für 6 Jahre vor. Nach Möglichkeit ist dieser Vorschlag mit dem für die katholischen Seelsorger zuständigen Dekan abzustimmen. Der Evang. Oberkirchenrat legt den Terminplan fest (§ 17 Abs. 2 Visitationsordnung) und unterrichtet hiervon das Justizministerium.

§ 3

(1) Der Seelsorger, bei dem die Visitation stattfinden soll, legt vier Wochen vor der Visitation dem Dekan im Strafvollzugsdienst einen Bericht in vierfacher Ausfertigung sowie zwei in der Berichtszeit gehaltene Predigten vor. Der Bericht wird an die Mitglieder der Visitationskommission weitergeleitet.

(2) Für die Anfertigung des Visitationsberichtes ist vom Dekan im Strafvollzugsdienst der zu visitierenden Seelsorgestelle hierfür der vorgesehene Fragebogen zu übersenden.

§ 4

Der Visitationskommission gehören außer dem Dekan im Strafvollzugsdienst ein hauptamtlicher Seelsorger im Vollzugsdienst der Evang. Landeskirche in Baden sowie zwei Bezirkskirchenratsmitglieder des Kirchenbezirkes an, in dessen Bereich die zu visitierende Anstaltsgemeinde liegt.

§ 5

Den Vorsitz der Visitationskommission hat der Dekan im Strafvollzugsdienst. Wird die Visitation von dem Landesbischof oder einem theologischen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats durchgeführt, führt

dieser den Vorsitz. Der Dekan im Strafvollzugsdienst gehört im Falle des Satzes 2 der Visitationskommission als weiteres Mitglied an.

§ 6

Zur Visitation gehören ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Seelsorger, ein Besuch beim Leiter der Vollzugsanstalt, ein Gottesdienst in der Vollzugsanstalt, ein Gespräch der Visitationskommission mit den Gefangenen und ein Gespräch mit Vollzugsbediensteten und Mitarbeitern des Seelsorgers über den Dienst der Kirche in der Vollzugsanstalt.

§ 7

Zum Abschluß der Visitation wird von der Visitationskommission ein Bericht über den Verlauf der Visitation sowie ein allgemeiner Bescheid über die Situation der Seelsorge in der betreffenden Vollzugsanstalt und ein persönlicher Bescheid für den Seelsorger angefertigt und von allen Mitgliedern der Visitationskommission unterschrieben.

§ 8

(1) Der Bericht und die Bescheide der Visitationskommission sind dem Evang. Oberkirchenrat zusammen mit dem Bericht des Seelsorgers sowie den eingereichten Predigten einschließlich der Visitationspredigt binnen eines Monats nach Abschluß der Visitation vorzulegen.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat leitet die Bescheide mit einer eigenen Stellungnahme über den Dekan im Strafvollzugsdienst dem jeweiligen Seelsorger zu. Dieser gibt den wesentlichen Inhalt des allgemeinen Bescheides der Anstaltsgemeinde bekannt. Der Evang. Oberkirchenrat übersendet außerdem den allgemeinen Bescheid mit seiner Stellungnahme an das Justizministerium und den Leiter der Vollzugsanstalt.

§ 9

Zur Betreuung aller Seelsorger im Vollzugsdienst gehören auch Besuche des Dekans im Strafvollzugsdienst, insbesondere bei den nebenamtlichen Seelsorgern im Vollzugsdienst, die zum Austausch von Erfahrungen und zur Beratung dienen. Diese Besuche sind nicht als Visitationen zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 12. November 1974

Evang. Oberkirchenrat

Dr. Sick

Richtlinien

für die Gewährung von Darlehen an Bedienstete der Evangelischen Landeskirche in Baden

— gültig ab 15. Februar 1975 —

I. Förderungsfähige Maßnahmen, Darlehensarten

Den im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Mitarbeitern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag Darlehen gewährt werden:

1. zur Errichtung oder zum Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung in der Bundesrepublik Deutschland (Baudarlehen),
2. zum An-, Aus-, Umbau und zur Modernisierung des Eigenheimes oder der Eigentumswohnung in der Bundesrepublik Deutschland (Modernisierungsdarlehen),
3. zur Anschaffung dringend benötigter Gebrauchsgegenstände (Beschaffungsdarlehen),
4. zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen (Kfz.-Darlehen), wenn die Kfz.-Haltung bei Ausübung des Dienstes erforderlich ist.

Die Darlehen werden als Personalkredit — Schuld-scheindarlehen — (Eheleute haften als Gesamtschuldner) oder als Realkredit — Grundschuld-darlehen — (Sicherung durch Eintragung einer Grundschuld) gewährt.

II. Personenkreis

Antragsberechtigt sind kirchliche Mitarbeiter (Pfarrer, Beamte, Angestellte und Arbeiter), die im aktiven landeskirchlichen Dienst stehen und vollbeschäftigt sind. Teilbeschäftigten können jedoch Darlehen entsprechend dem Beschäftigungsgrad gewährt werden.

Baudarlehen können auch Pfarrer und Beamte der Landeskirche erhalten, die schon in den Ruhestand versetzt sind, sowie deren Hinterbliebene, wenn sie eine Wohnung frei machen, die zur Unterbringung von kirchlichen Bediensteten dringend benötigt wird.

III. Voraussetzungen für die Bewilligung von Baudarlehen

Der Darlehensnehmer muß Eigentümer/Miteigentümer des Grundstücks/Eigenheims oder der Eigentumswohnung sein.

Ein Baudarlehen kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist. Die Auszahlung des Baudarlehen kann erst erfolgen, wenn mit dem Bau begonnen worden ist oder ein Kaufvertrag über den Erwerb eines bebauten Grundstücks oder einer Eigentumswohnung vorliegt.

Verheiratete Bedienstete, die nicht Haushaltsvorstand und Meistverdienende sind, können nur dann ein Darlehen nach I. 1. oder 2. erhalten, wenn der Ehegatte von seinem Arbeitgeber keine oder ge-

ringere Darlehensmittel als nach diesen Richtlinien erhält.

Die dienstlichen Belange, besonders die Versetzbarkeit des Bediensteten, dürfen durch die Darlehensgewährung nicht beeinträchtigt werden.

IV. Höhe der Darlehen

1. Baudarlehen können an Mitarbeiter bis zu folgender Höhe gewährt werden:

a) Alleinstehende bis zu	20 000,— DM
b) Alleinstehende und Verheiratete mit bis zu 2 Kindern	25 000,— DM
c) Mitarbeiter mit 3 und mehr Kindern ein Grundbetrag von zuzüglich je	25 000,— DM 3 000,— DM

für das 3. und jedes weitere Kind, für das dem Antragsteller Kindergeld zusteht.
2. Darlehen zum An-, Aus-, Umbau oder zur Modernisierung des Eigenheims/der Eigentumswohnung bis zur Höhe von 10 000,— DM
3. Darlehen zur Beschaffung dringend benötigter Gebrauchsgegenstände bis zur Höhe von 5 000,— DM
4. Darlehen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen bis zur Höhe von 6 000,— DM

V. Verzinsung der Darlehen

Der jährliche Zinssatz beträgt widerruflich für

1. Baudarlehen,

a) wenn der Bedienstete das Eigenheim oder die Eigentumswohnung als Hauptwohnung benutzt	4 %
b) wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung vermietet wird	6 %
c) für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A 8 bzw. Vergütungsgruppe V c, wenn die Eigentumswohnung oder das Eigenheim als Hauptwohnung dient	1 %
d) bei Bediensteten von Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 11 bzw. Vergütungsgruppe V b bis IV a, wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung als Hauptwohnung dient	2,5 %
2. Modernisierungsdarlehen für alle Bedienstete 5 %
3. Beschaffungsdarlehen für alle Bedienstete 6 %
4. Kfz.-Darlehen 5 %

Der Zinssatz ändert sich in den Fällen V, 1 c und d, wenn der Bedienstete durch Beförderung oder Höherstufung in eine andere Zinsstufe (s. oben) einzu-reihen ist, mit dem auf die Beförderung oder Höher-stufung folgenden Zinstermin. Zinstermine sind der 1. Januar und der 1. Juli eines Jahres.

Sobald eine vermietete Wohnung zu einem späte- ren Zeitpunkt von dem Bediensteten oder früheren Bediensteten als Hauptwohnung übernommen wird, kann auf Antrag der Zinssatz auf 4 % bzw. auf 1 % oder 2,5 % ermäßigt werden.

VI. Tilgung der Darlehen

Die Darlehen sind jährlich wie folgt zu tilgen:

1. Baudarlehen:
 - a) Grundsätzlich mit 8 %.
 - b) Bei Bediensteten bis Besoldungsgruppe A 11 bzw. Vergütungsgruppe IV a nach Maßgabe von Abschn. VII., 1. b und d mit 6 %.
2. Modernisierungsdarlehen (alle Bedien- stete) mit 12 %.
3. Beschaffungsdarlehen mit 20 %.
4. Kfz.-Darlehen mit 25 %.

Der Tilgungsbetrag ist monatlich in gleichbleiben- den Raten zahlbar.

VII. Sicherung des Darlehens, Grundpfandrecht

1. Die Sicherung des Baudarlehen und des Moder- nisierungsdarlehen wird durch Eintragung einer Grundschuld von Darlehensnehmern verlangt,
 - a) die allein stehen,
 - b) die im kirchlichen Angestellten- oder Arbei- terverhältnis stehen,
 - c) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhält- nis stehen und das 60. Lebensjahr bereits voll- endet haben,
 - d) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bis Besoldungsgruppe A 11, wenn sie eine Tilgung mit 6 % jährlich wünschen.
2. Die zu bestellende Grundschuld muß innerhalb von 75 % des Verkehrswertes des beliebigen Grundstücks einschließlich Gebäude (Grund- stücksteil einschließlich Wohnung) liegen.

VIII. Besondere Bestimmungen für Baudarlehen

1. Bis zum Bezug des Eigenheimes/der Eigentums- wohnung ist die Aufstockung des ursprünglich gewährten Darlehens bis zu den in diesen Richt- linien festgesetzten Höchstbeträgen möglich.
2. Mitarbeiter, die in der Vergangenheit schon Bau- darlehen erhalten haben, können keinen Auf- stockungsbetrag auf die in diesen Richtlinien fest- gesetzte Darlehenshöhe erhalten, wenn das ge- baute Eigenheim oder die erworbene Eigentums- wohnung bereits bezogen ist.
3. Baudarlehen dürfen zur Umschuldung bereits aufgenommenen Fremdmittel nur bis zum Bezug des errichteten Eigenheims/Eigentumswohnung gewährt werden.

IX. Ablösung von Darlehen

Hat ein Bediensteter von einem früheren Arbeit- geber ein Darlehen erhalten, so kann dieses nur im Rahmen dieser Richtlinien abgelöst werden.

X. Sonstige Bestimmungen

Baudarlehen oder Modernisierungsdarlehen so- wie Beschaffungsdarlehen können bis zur Höchst- grenze nach Abschn. IV. nur einmalig, jedoch in Teilbeträgen, bewilligt werden. Die Vergabe von Bau- und Modernisierungsdarlehen ist nur alterna- tiv zulässig.

Bei der Bewilligung der Darlehensmittel ist zu be- achten, daß Baudarlehen an Mitarbeiter, die ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung beschaffen und selbst als Hauptwohnung benutzen, bevorzugt werden. Stehen Mittel nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, soll zunächst die Vergabe von Be- schaffungsdarlehen (I. 3) zurückgestellt werden.

Sind beide Ehegatten Bedienstete der Landes- kirche, so kann nur einer von ihnen Darlehen nach Abschn. I., 1–3 erhalten.

XI. Besondere Bestimmungen für Kfz.-Darlehen

1. Kfz.-Darlehen können wiederholt gewährt wer- den, frühestens jedoch 4 Jahre nach der letzten Kfz.-Darlehensvergabe. Die erneute Gewährung eines Kfz.-Darlehens setzt die volle Tilgung des bisherigen voraus.
2. Wird ein Darlehen gewährt, hat der Darlehens- nehmer den Nachweis über die Aufnahme fol- gender Klausel in seinem Haftpflichtversiche- rungsvertrag vorzulegen:
„Die gegen die Evang. Landeskirche in Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Scha- densfällen ihrer Bediensteten gem. § 839 BGB, Art. 34 GG erhobenen Schadensersatzansprüche gelten im Rahmen der AKB und der vereinbarten Deckungssummen als mitgedeckt.“

XII. Inkrafttreten

Diese Darlehensrichtlinien gelten für alle Dar- lehen, die ab 15. Februar 1975 gewährt werden.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsrichtlinien vom 28. 9. 1964 und die Bekanntmachung „Darlehen zur Kraftfahrzeugbeschaffung“ vom 12. 11. 1968 (VBl. S. 111) außer Kraft.

XIII. Schlußbestimmungen

Der Evang. Oberkirchenrat kann in besonderes ge- lagerten Einzelfällen Abweichungen von den vorste- henden Bestimmungen zulassen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1975

Evang. Oberkirchenrat
Dr. von Negenborn

Bekanntmachungen

OKR 14. 3. 1975
Az. 14/440

**Apriltagung 1975
der Landessynode**

Nach Mitteilung des Herrn Präsidenten der Landessynode wird die nächste Tagung der Landessynode in der Zeit vom 6. bis 12. April 1975 im Haus der Kirche (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb stattfinden.

OKR 18. 2. 1975
Az. 11/1 — 2290

**Umbenennung der Evang.
Kirchengemeinde Diedels-
heim in „Evang. Kirchen-
gemeinde Bretten-Diedels-
heim“**

Die Evang. Kirchengemeinde Diedelsheim wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in „Evang. Kirchengemeinde Bretten-Diedelsheim“ umbenannt.

OKR 19. 2. 1975
Az. 11/1 — 19799

**Umbenennung der Evang.
Kirchengemeinde Forchheim
in „Evang. Kirchengemeinde
Rheinstetten“**

Die Gemeinden Forchheim, Mörsch und Neuburgweiler, deren Gemarkungen das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Forchheim bilden, haben sich mit Wirkung vom 1. Januar 1975 zur neuen Gemeinde „Rheinstetten“ zusammengeschlossen. Auf Antrag des Evang. Kirchengemeinderats wird deshalb zum gleichen Zeitpunkt die Evang. Kirchengemeinde Forchheim gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Rheinstetten“ umbenannt.

OKR 15. 1. 1975
Az. 11/1 — 381

**Umbenennung der Evang.
Kirchengemeinde Hugsweiler
in „Evang. Kirchengemeinde
Lahr-Hugsweiler“**

Die Evang. Kirchengemeinde Hugsweiler wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in „Evang. Kirchengemeinde Lahr-Hugsweiler“ umbenannt.

OKR 20. 2. 1975
Az. 11/1 — 515/75

**Umbenennung der Evang.
Kirchengemeinde Tiengen in
„Evang. Kirchengemeinde
Freiburg-Tiengen“**

Die Evang. Kirchengemeinde Tiengen wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) mit Wirkung vom 1. Januar

1975 in „Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen“ umbenannt.

OKR 30. 1. 1975
Az. 11/1 — 1485/75

**Umbenennung der Evang.
Kirchengemeinde Ziegel-
hausen sowie Namensgebung
für die Kirche**

Die Evang. Kirchengemeinde Ziegelhausen wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen“ umbenannt. Die Kirche im neuen Gemeindezentrum Mühlweg führt den Namen „Versöhnungskirche“.

OKR 6. 3. 1975
Az. 16/72

**Bezirksbeauftragte für
ökumenische Fragen**

Zum Bezirksbeauftragten für ökumenische Fragen im Kirchenbezirk Baden-Baden wurde Pfarrer Hans-Ulrich Carl in Baden-Baden (Lutherpfarrei) bestellt.

OKR 27. 1. 1975
Az. 21/21

**Schwerbehindertengesetz
(SchwbG) i. d. F. vom
29. 4. 1974, BGBl. I S. 1005 ff**

Mit Wirkung vom 1. Mai 1974 ist das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts“ vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981) in Kraft getreten, das wesentliche Änderungen der Bestimmungen des früheren Schwerbeschädigtengesetzes enthält. Die seit 1. Mai 1974 geltenden Vorschriften sind in dem „Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG)“ in der Fassung vom 20. April 1974 (BGBl. I S. 1005) bekanntgegeben worden.

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Personenkreis

Der Kreis der durch das Schwerbehindertengesetz geschützten Personen ist auf alle körperlich, geistig oder seelisch Behinderten ausgedehnt worden, die infolge ihrer Behinderung, unabhängig von deren Art und Ursache, in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert sind (§ 1 SchwbG). Diesen Schwerbehinderten können Personen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um weniger als 50 v. H., aber wenigstens um 30 v. H. gemindert sind, auf Antrag vom zuständigen Arbeitsamt gleichgestellt werden (§ 2 SchwbG).

2. Feststellung der Behinderung

Die Feststellung, ob eine Behinderung vorliegt und welchen Grad die auf ihr beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit hat, trifft auf Antrag das zuständige Versorgungsamt (§ 3 Abs. 1 SchwbG). Dies ist nicht erforderlich, wenn eine solche Feststellung bereits vom Versorgungsamt oder von einer anderen Verwaltungsbehörde oder von einem Gericht in rechtskräftiger Entscheidung getroffen worden ist

(§ 3 Abs. 2 SchwbG, § 5 Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts). Auf Antrag des Behinderten stellt das Versorgungsamt, sobald die Feststellung der Behinderung unanfechtbar geworden ist, eine Bescheinigung über die Eigenschaft als Behinderter und über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit aus (§ 3 Abs. 4 SchwbG). Diese Bescheinigung dient als Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber, dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle sowie ggf. gegenüber anderen Stellen.

3. Beschäftigungspflicht

Jeder private und öffentliche Arbeitgeber, also auch die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 SchwbG), die über mindestens 16 Arbeitsplätze verfügen, haben die Pflicht, auf wenigstens 6 v. H. der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen (§ 4 Abs. 1 SchwbG). Unter den zu beschäftigenden Behinderten müssen sich in angemessenem Umfang Schwerbehinderte befinden, die um wenigstens 80 v. H. erwerbsgemindert, älter als 55 Jahre oder nach Art und Schwere ihrer Behinderung besonders betroffen sind (§ 5 SchwbG). Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, müssen für die Zeit vom 1. Januar 1975 an eine Ausgleichsabgabe von 100,— DM monatlich für jeden unbesetzten Pflichtplatz an die Hauptfürsorgestelle entrichten (§ 8 SchwbG, § 6 Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts). Als Arbeitsplätze gelten alle Stellen, auf denen Beamte, Angestellte, Arbeiter und in der Berufsausbildung befindliche Mitarbeiter beschäftigt werden (§ 6 Abs. 1 SchwbG). Pfarrstellen zählen nicht als Arbeitsplätze, da Pfarrer zu den Personen gehören, die in ihre Stellen gewählt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 SchwbG).

4. Vertrauensmann der Schwerbehinderten

In Dienststellen mit mindestens fünf Schwerbehinderten sind von den Schwerbehinderten ein Vertrauensmann und wenigstens ein Stellvertreter in entsprechender Anwendung der Wahlvorschriften für die Mitarbeitervertretung für vier Jahre zu wählen (§ 21 SchwbG). Die Wahl ist unverzüglich vorzunehmen; bis zur Durchführung der Wahl bleiben nach früherem Recht gewählte Vertrauensmänner im Amt (§ 9 Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts).

Der Vertrauensmann vertritt die Interessen der Schwerbehinderten der Dienststelle gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser hat ihn in allen Angelegenheiten, die Schwerbehinderte berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor der Entscheidung zu hören sowie ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. Der Vertrauensmann hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen. Er besitzt die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung (§ 22, § 23 Abs. 3 SchwbG).

5. Beauftragter des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in den Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt und mit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten eng zusammenarbeitet (§ 25, § 26 SchwbG).

6. Zusatzurlaub

Schwerbehinderte erhalten einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs (bisher fünf) Arbeitstagen im Jahr; als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird (§ 44 SchwbG). Damit ist für die Schwerbehinderten mit Fünf-Tage-Woche der freie Samstag nicht mehr auf den Zusatzurlaub anzurechnen. Die Bestimmungen über den Zusatzurlaub gelten nicht für den Schwerbehinderten gleichgestellte Personen (§ 2 Abs. 2 SchwbG).

7. Beteiligung der Hauptfürsorgestelle bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Jede Kündigung — auch die außerordentliche Kündigung — eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der **vorherigen** Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (§ 12, § 18 Abs. 1 SchwbG). Eine außerordentliche Kündigung eines Schwerbehinderten kann auch nach Ablauf der Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird (§ 18 Abs. 6 SchwbG).

Sollen schwerbehinderte Beamte auf Lebenszeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder schwerbehinderte Beamte auf Widerruf oder auf Probe entlassen werden, so sind vorher der Vertrauensmann der Dienststelle und die Hauptfürsorgestelle zu hören (§ 47 Abs. 2 SchwbG).

8. Pflichten der Arbeitgeber

Das Schwerbehindertengesetz verpflichtet die Arbeitgeber u. a. dazu (§§ 10 und 11 SchwbG),

- ihren Betrieb so zu regeln, daß möglichst viele Schwerbehinderte eine dauernde Beschäftigung finden können,
- bei der Besetzung freier Stellen die Beschäftigungsmöglichkeit Schwerbehinderter mit dem Vertrauensmann zu erörtern,
- die Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
- gesondert für jede Dienststelle ein Verzeichnis der beschäftigten Schwerbehinderten, der ihnen gleichgestellten und der sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und es den Vertretern des zuständigen Arbeitsamtes und der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen vorzuzeigen,
- einmal jährlich bis spätestens 31. März dem Arbeitsamt für das vorangegangene Kalenderjahr u. a. die Zahl der maßgebenden Arbeitsplätze und der beschäftigten Schwerbehinderten, der ihnen gleichgestellten und der sonstigen anrechenbaren Personen und die geschuldete Ausgleichszulage anzuzeigen (diese Anzeige ist erstmalig spätestens zum 31. 3. 1976 für das Kalenderjahr 1975 zu erstatten); alle fünf Jahre haben auch Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht verpflichtet sind, eine solche Anzeige zu erstatten,
- den Vertrauensmann der Schwerbehinderten und den Beauftragten des Arbeitgebers nach deren Bestellung unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt und der zuständigen Hauptfürsorgestelle zu benennen.

Die **Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** sowie das **Diakonische Werk** — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen werden hiermit gebeten, die Bestimmungen des erweiterten Schwerbehindertenrechts zu beachten. Die von der Arbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebene Zeitschrift „Der gute Wille“, deren Bezug kostenlos ist, kann bei der Hauptfürsorgestelle bestellt und den Schwerbehinderten, deren Vertrauensmann sowie dem Beauftragten des Arbeitgebers zum Bezug empfohlen werden. Die Anschrift der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbands Baden lautet: Landeswohlfahrtsverband Baden — Hauptfürsorgestelle — 75 Karlsruhe 1, Ernst-Frey-Str. 9 (Postfach 4109, Telefon (0721) 8 10 72 30).

OKR 17. 2. 1975
Az. 52/72

Sicherheitsgurte in kirchlich genutzten Kraftfahrzeugen

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Verkehrsfragen in der EKD hat über die Kirchenkanzlei darum gebeten, das nachstehend als Anlage abgedruckte Rundschreiben bekanntzumachen.

Anlage

Evang. Arbeitsgemeinschaft
für Verkehrsfragen in der EKD

Ottobrunn, den 25. 11. 1974

Die Volkskirche sollte der Gesellschaft ein gutes Beispiel geben — im Straßenverkehr. Dieses Beispiel kommt sogar ihren eigenen Mitarbeitern zugute.

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Verkehrsfragen in der EKD bittet hiermit alle Gliedkirchen,

für die Ausrüstung der Kraftwagen mit Sicherheitsgurten und für den Gebrauch der Sicherheitsgurte zu sorgen.

Die Teilnahme am Straßenverkehr bedeutet für alle Beteiligten tägliche, akute Lebensgefahr. Als Christen dürfen wir das Sterben auf unseren Straßen nicht untätig als schicksalhaft hinnehmen. Es gibt echte Chancen, die Unfallzahlen erheblich zu senken. Nach Jahren des Experimentierens und der Diskussion ist jetzt eindeutig erwiesen: Im Straßenverkehr ist unter den zur Zeit gegebenen technischen Möglichkeiten der Sicherheitsgurt der Lebensretter Nummer 1!

Sicherheitsfachleute und Unfallforscher in der ganzen Welt bestätigen: „Der Sicherheitsgurt rettet Menschenleben, schützt vor schweren Verletzungen und schließt in den meisten Fällen leichte Verletzungen ganz aus.“

Die Wucht des Aufpralls bei 50 km/h kommt einem Sprung aus dem 4. Obergeschoß gleich. Wären Sicherheitsgurten benutzt worden,

könnte z. B. jeder 2. tödlich verunglückte Autofahrer noch leben — das wären in der Bundesrepublik pro Jahr über 4 000 Menschen —, wären etwa 60 % der Schwerverletzten schlimmstenfalls leicht verletzt worden, und

könnte die größte Zahl der Augenverletzungen von Autoinsassen vermieden worden sein.

Die meisten Verkehrsteilnehmer verdrängen die Tatsache: Mehr als 2/3 aller Unfälle mit Personenschaden passieren innerhalb geschlossener Ortschaften. — Untersuchungen von nahezu 30 000 Verkehrsunfällen haben den Nachweis erbracht, daß, wenn kein Sicherheitsgurt angelegt war, Unfälle schon bei Geschwindigkeiten von 20 km/h tödliche Folgen hatten.

Der Vorteil, sich bei jeder Fahrt anzuschnallen, ist offensichtlich. (In berufsgenossenschaftlichen Kreisen wird sogar die Meinung vertreten, es gebe eine überdurchschnittliche Unfallquote im Bereich der Kirchengemeinden und sie sei auf das Fehlen von Sicherheitsgurten bzw. auf das Sich-Nicht-Angurten zurückzuführen.) Deshalb haben wir an die Gliedkirchen drei Bitten:

1. die eigenen Dienstwagen, soweit noch nicht geschehen, mit Gurten auszurüsten und durch geeignete Maßnahmen die Gurtausstattung auch bei den privateigenen Kraftfahrzeugen der Mitarbeiter zu bewirken,
2. durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt o. ä. alle Pfarrer und alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie auch alle nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst dringend zu bitten, mit gutem Beispiel voranzugehen und grundsätzlich im Pkw und in Pkw-Bussen bei jeder Fahrt, also auch bei jeder Fahrt im Ortsverkehr, den Sicherheitsgurt anzulegen. Diese Empfehlung sollte von allen Mitarbeitern als persönliche Verpflichtung verstanden werden.
3. die genannten Mitarbeiter auch zu bitten, die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h nicht in jedem Falle auszufahren, sondern sich jeweils der Verkehrssituation rücksichtsvoll anzupassen. (Das Anlegen des Sicherheitsgurtes allein ist noch kein ausreichender Beitrag zur Humanisierung des Straßenverkehrs.)

Wir würden es besonders dankbar begrüßen, wenn die eine wichtige Voraussetzung, nämlich der Einbau von Sicherheitsgurten, zumindest in allen Dienstfahrzeugen schon bis zum 1. Januar 1975 erfüllt werden könnte. Für den Einbau empfiehlt sich ein Gurt mit Aufrollautomatik, da er optimale Bewegungsfreiheit und Sicherheit zugleich gewährleistet. Die Erfolge der letzten Monate können uns ermutigen. Die Unfälle mit schweren Verletzungen und Todesfolgen gingen zwischen 10 % und 20 % zurück.

Kirchliche Mitarbeiter sollten beispielgebende Partner auf den Straßen sein und ihren Beitrag zur Senkung der Unfallzahlen leisten. „Klick. Erst gurten — dann starten“ ist ein empfehlenswerter Slogan des Deutschen Verkehrssicherheitsrates.

OKR 4. 3. 1975
Az. 61/0-3037

Namensgebung für die Kirche in Mannheim-Rheinau (Sporwörthsiedlung)

Die evang. Kirche in der Sporwörthgemeinde in Mannheim-Rheinau-Nord führt künftig den Namen „Immanuelkirche“ (§ 23 Abs. 2 Buchst. c GO).